

BESCHLUSSVORLAGE**Änderung der Sportförderrichtlinien****Beratungsfolge**

11.05.2015	Kultur- und Sportausschuss	öffentlich
23.06.2015	Stadtrat	öffentlich

Beschlussvorschlag

Die Stadt Puchheim beschließt die Änderung der Sportförderrichtlinien mit Wirkung zum 01.01.2016. Für das Haushaltsjahr 2015 wird eine Sportförderung in Höhe von insgesamt 210.000 € gewährt.

Vorschlagsbegründung

Die Finanzverwaltung schlägt vor die Richtlinien über die Sportförderung zu ändern, da das bisherige Bearbeitungsverfahren mit den in der Richtlinie festgesetzten Fristen nicht übereinstimmt und zu einer unnötig langen Vorlaufzeit führen würde.

Gem. § 2 Abs. 1 der Richtlinie über die Sportförderung sind die Anträge auf die Förderung bis spätestens 31.05. für das Folgejahr zu stellen. Den Anträgen liegen meist die Zahlen des Vorjahres zu Grunde (Mitgliederzahlen, Hallengebühren etc). Laut der Richtlinie müssten somit bis spätestens 31.05.2015, mit den Zahlen zum 31.12.2014, die Anträge für das Jahr 2016 gestellt werden. Die Auszahlung der Förderung 2016 müsste gem. § 2 Abs. 4 der Richtlinie bis spätestens 01.12. des Förderjahres 2016 erfolgen. Das komplette Bearbeitungsverfahren würde sich somit über die gesamten Jahre 2015 und 2016 erstrecken.

Im bisherigen Bearbeitungsverfahren werden die Anträge bis 31.05. für das laufende Jahr gewertet, mit den Zahlen des Vorjahres. Die Anträge, die bis 31.05.2015 eingehen, werden somit für das Förderjahr 2015 gewertet und bis spätestens 01.12.2015 ausbezahlt. Es liegen ebenfalls die Zahlen zum 31.12.2014 zu Grunde.

Es wird vorgeschlagen, die Vorgehensweise wie folgt zu ändern:

Die Vereine sollen ab 2016 aufgefordert werden bis spätestens 31.03.2016 die Anträge für das laufende Jahr zu stellen. Die Zahlen zum 31.12.2015 sollen zu Grunde gelegt werden. Somit kann die Berechnung ab dem 01.04.2016 erfolgen und jeweils im Kultur- und Sportausschuss im Mai/Juni vorgelegt werden. Nach Beschluss des Kultur- und Sportausschusses kann die Auszahlung dann bis spätestens 01.08. erfolgen. Das Bearbeitungsverfahren könnte somit von zwei Jahren auf sieben Monate von der Antragstellung im Januar – März bis zur Auszahlung am 01.08. verkürzt werden.

Die Kriterien für die Regelförderung wurden anlässlich der Überarbeitung der Richtlinien gestrafft und auf nachvollziehbare und quantifizierbare Kriterien beschränkt. Insbesondere wurde das Kriterium Pflege- und Instandsetzungsarbeiten an gemeindlichen Anlagen gestrichen. In letzter Zeit wurde dieses

Kriterium nur mehr für den TC Puchheim angewendet, da mit dem SV Puchheim und dem FC Puchheim einzelvertragliche Pflegevereinbarungen bestehen. Um die Förderung transparenter und einheitlicher zu gestalten wird mit dem TC Puchheim ebenfalls eine Pflegevereinbarung angestrebt. Die Pflegepauschale wird sich in Höhe der bisherigen Pflegeförderung (bis max. 7.000 € p.a.) bewegen. Zudem wurde der Begriff Gemeinde durch Stadt ersetzt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Richtlinien wie folgt zu ändern:

§ 2 Abs. 1: Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens zum 31.03. für das laufende Jahr zu stellen ist.

§ 2 Abs. 2: Über den Antrag entscheidet der Kultur- und Sportausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 2 Abs. 4: Die Zuwendungsempfänger erhalten nach Erlass der Haushaltssatzung und dem Beschluss des Kultur- und Sportausschusses für das betreffende Haushaltsjahr einen Zuwendungsbescheid. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei anlassbezogener Förderung nach dem Anlass, bei der Regelförderung spätestens zum 01.08. des Förderjahres.

§ 4 Abs. 2: Die Höhe der Regelförderung legt der Kultur- und Sportausschuss durch Beschluss fest, wobei er u. a. folgende Kriterien einfließen lässt:

- Die Mitgliederzahl und die Mitgliederstruktur, vor allem der Anteil von Mitgliedern unter 21 Jahren (10-fach) und der Anteil der Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz in Puchheim haben (1-fach). Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb von Puchheim zählen 0,5-fach;.
- Die Aufwendungen, die dem Verein durch die Inanspruchnahme von Hallenbelegungen im Vorjahr entstanden sind zu 100 %.
- Die Aufwendungen des Vorjahres für die Nutzung eigener Außenanlagen (z.B. durch Pacht) zu 25 %.

§ 4 Abs. 4: Für die Durchführung von öffentlichen sportlichen Großveranstaltungen überörtlicher Bedeutung, werden Zuschüsse von max. 1.500 € pro Verein und Jahr gewährt. Veranstaltungen des Punkt- oder Ligaspielbetriebes werden nicht gefördert.

§ 5: Vereine, die sich in einer besonders schlechten, den Bestand des Vereins gefährdenden, Wirtschaftslage befinden, können einen Antrag auf eine Sonderförderung stellen. Der Antrag erfolgt schriftlich mit allen erforderlichen Nachweisen. Über den Antrag und die Höhe der Sonderförderung entscheidet der Stadtrat.

§ 6: Diese Richtlinien treten zum 01.01.2016 in Kraft. Die Richtlinien über die Sportförderung vom 08.11.2005 treten mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Für die Sportförderung - Regelförderung (§ 3 Abs. 2 der Richtlinien über die Sportförderung) sind folgende Summen relevant:

1. Summe der Hallengebühren des Vorjahres
2. Summe der Pachten des Vorjahres
3. Mitgliederzahlen, vor allem unter 21 Jahren und Wohnsitz in Puchheim

Beispielberechnung

- | | |
|--|-------------|
| 1. Hallengebühren des Vorjahres | 59.779,05 € |
| (gem. Hallenabrechnung, die vollen Kosten werden angesetzt) | |
| 2. 25% der Pachten des Vorjahres | 10.010,41 € |
| (25 % der Pacht der Außenanlagen: Pachtsumme 40.041,62 € davon 25 %) | |
| 3. Zuschuss nach Mitgliedern | 50.896,83 € |

Mitglieder	Zahl	Faktor	Gesamt
Gesamt	3.221		
unter 21 Jahre	1.404	10	14.040
wohnhaft in Puchheim	2.338	1	2.338
Fremde	823	0,5	412
Gesamt			16.790

Erklärung:

Mitglieder unter 21 werden besonders gefördert und mit Faktor 10 multipliziert

Mitglieder wohnhaft in Puchheim werden mit Faktor 1 multipliziert

„Fremde“ Mitglieder mit Faktor 0,50 multipliziert

Nach Abzug der Gesamtsumme aller Vereine aus 1. und 2. (Gesamtsumme der Hallengebühren und 25% der Pachtaufwendungen für Außenanlagen in Höhe von 125.710,04 €) von der Sportfördersumme in Höhe von 210.000 € verbleiben zur Verteilung auf die Mitgliederpunkte noch 84.289,96 €.

Verteilt auf die Gesamt-Mitgliederpunkte von allen Vereinen (27.805) ergibt dies einen Betrag von 3,03 € pro Mitgliederpunkt. Somit ergibt sich bei 16.790 Mitgliederpunkten eine Mitgliederförderung in Höhe von 50.896,83 € (3,03 € x 16.790 Mitglieder).

Alle Zuschusspositionen (Hallengebühren, Pachtanteil, Mitgliederzuschuss) addiert ergibt einen Gesamtbetrag für die Sportförderung in Höhe von 120.686,29 €.

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ Die notwendigen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung.
- ☐ Haushaltsmittel sind nicht ausreichend vorhanden, es ist eine überplanmäßige Ausgabe von € erforderlich. Deckung:
- ☐ Haushaltsmittel sind nicht vorhanden, es ist eine außerplanmäßige Ausgabe von € erforderlich. Deckung:

Anlagen

Sportförderrichtlinien Aktuell
 Sportförderrichtlinien Neu
 Vergleich der Sportförderbeträge

Fachbereich: Städtische Immobilien, Sport und Freizeit

Freigabe:

Bearbeiter/in: Herr Buschmann